

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 13. August 1970

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

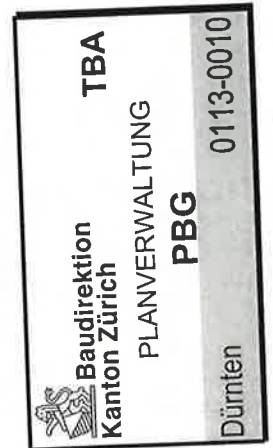
10

**3881. Quartierplan.** Am 2. Juni 1970 ersuchte der Gemeinderat Dürnten um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 3. September 1968 und 16. Dezember 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breitenmatt in Oberdürnten. Diese Beschlüsse wurden am 29. Oktober 1968 bzw. 17. Februar 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 25. Mai 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten und Nordwesten durch den Waldrand, im Südwesten durch den Waldrand bzw. durch die Bauzonengrenze (Quartierstrasse D) und im Südosten durch den Käsernbach bzw. durch den Waldrand begrenzt. Das ganze Gebiet liegt, mit Ausnahme der Parzelle 5 b (Neuzuteilung Geschwister Schaufelberger), innerhalb der Bauzonen der Gemeinde Dürnten wie auch innerhalb des in Ausarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes. Gegenüber dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3348/1967 genehmigten Teilbebauungsplan ergaben sich bei den Detailstudien für den vorliegenden Quartierplan Breitenmatt Änderungen in der Führung der Quartierstrassen. Nachdem die im Teilbebauungsplan eingezeichneten Quartierstrassen gleichzeitig Zonenabgrenzungen bildeten, sind die in dem mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 3350/1967 und 4176/1968 genehmigten Zonenplan festgesetzten Zonengrenzen den neuen Strassenführungen gemäss Quartierplan Breitenmatt anzupassen. Der am 1. Oktober 1967 in Kraft gesetzte § 83 des Wassergesetzes verlangt die Uebereinstimmung des generellen Kanalisationsprojektes mit dem Zonenplan. Sowohl der Zonenplan wie das in Bearbeitung befindliche generelle Kanalisationsprojekt haben sich deshalb auf das Quartierplangebiet zu erstrecken. Der Gemeinderat ist daher einzuladen, das generelle Kanalisationsprojekt unverzüglich dem rechtskräftigen Zonenplan, samt der auf Grund des Quartierplanes Breitenmatt notwendigen Zonenerweiterung bzw. Änderung der Zonengrenzen, anzupassen.

In weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der nordöstlich der Loorenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 17, liegende Teil des Quartierplanes Breitenmatt innerhalb der II. Zone (Randgebiet) der Verordnung zum Schutz des Bachtels und des Allmens liegt (Regierungsratsbeschluss vom 16. März 1967). Gemäss dem § 3 dieser Verordnung ist für alle Vorkehren und Einrichtungen, die im Orts- oder Landschaftsbild in Erscheinung treten, eine Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

Der strassenmässigen Grunderschliessung dienen die Loorenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 17 (Quartierstrasse C), die Breitenmattstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11 (Sammelstrasse A), und das erste Teilstück der Sammelstrasse B. Der Feinerschliessung des Quartierplangebietes dienen ferner die durchgehenden Quartierstrassen F, G und H, die Stieh-



strassen E, K und L sowie die Fusswegverbindungen M, N und O.

Die Baulinien an der Loorenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 17 (Quartierstrasse C), an der Breitenmattstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11 (Sammelstrasse A), an den Sammelstrassen B, C und an der Quartierstrasse D wurden im separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt und liegen zurzeit ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung vor. Der mit 18 m bis 20 m festgelegte Abstand an den übrigen Quartierstrassen entspricht der Bedeutung derselben.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von je 10 % bei den Quartierstrassen E, F und G auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Dürnten vom 3. September 1968 und 16. Dezember 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breitenmatt in Oberdürnten mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen E, F, G, H, K und L werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen:

- a) die heute noch dem Uebrigen Gemeindegebiet zugeteilte Parzelle 5 b (Neuzuteilung Geschwister Schaufelberger) dem Baugebiet zuzuteilen;
- b) die innerhalb des Quartierplanes Breitenmatt liegenden Zonengrenzen den neuen Strassenführungen anzupassen;
- c) das generelle Kanalisationsprojekt unverzüglich dem abgeänderten Zonenplan anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. August 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

**Dr. H. Roggwiler**